

Bremerhaven, 24.10.2011

Vorlage Nr. VI/114/2011
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 0

Änderung der Regelungen über den Einzug der Kanalbenutzungsgebühren

A Problem

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven hat in der Sitzung am 02.09.2010 die Grundsatzentscheidung getroffen, in Bremerhaven eine gesplittete Kanalbenutzungsgebühr einzurichten.

Mit dem o.a. Grundsatzbeschluss wurde auch festgelegt, dass in Bremerhaven die Einführung entsprechend den Regelungen für die Stadtgemeinde Bremen erfolgen soll. Die Stadtgemeinde Bremen hat die getrennte Abwassergebühr zum 01.01.2011 eingeführt.

Für die gesplittete Gebühr wird das sogenannte Freiburger Modell zu Grunde gelegt. Die getrennte Gebühr wird nur bei Grundstücken mit mehr als 1.000 m² zu veranlagender und an den Kanal angeschlossener Fläche verbindlich angewandt. Für Grundstücke mit weniger als 1.000 m² zu veranlagender und an den Kanal angeschlossener Fläche wird eine Einheitsgebühr nach dem Frischwassermaßstab erhoben, die einen entsprechenden Anteil der Kosten für die Niederschlagswasserentsorgung berücksichtigt, bzw. wird die Möglichkeit einer freiwilligen Selbstveranlagung nach getrenntem Maßstab eingeräumt.

Zukünftig sind daher drei verschiedene Gebühren zu erheben. Bei Grundstücken mit mehr als 1.000 m² zu veranlagende Fläche und bei freiwilliger Selbstveranlagung werden eine Schmutzwassergebühr und eine Niederschlagswassergebühr erhoben werden. Bei Grundstücken mit weniger als 1.000 m² zu veranlagende Fläche wird eine Einheitsgebühr erhoben werden.

Für die neu einzuführende Niederschlagswassergebühr ist eine neue Datenbank bei den Entsorgungsbetrieben Bremerhaven (EBB) aufzubauen. Sie wird neben Eigentums- und Adressdaten auch Daten wie Grundstücksgröße, versiegelte Fläche, Versiegelungsgrad, Kanalanschluss etc. führen. Da der Schuldner der Niederschlagswassergebühr grundsätzlich der Eigentümer/Erbbauberechtigte oder der dinglich Berechtigte des Grundstückes sein wird, kann der Einzug der Niederschlagswassergebühr zusammen mit der Abfallgebühr in einem Bescheid erfolgen. Die Abfallgebühr wird bisher mit Bescheid durch die EBB als Verwaltungseinheit des Magistrats erhoben und durch die Stadtkasse eingezogen.

Die zukünftige Schmutzwassergebühr und die Einheitsgebühr haben als Berechnungsgrundlage den Frischwasserbezug. Den Frischwasserbezug ermittelt grundsätzlich die swb Messung und Abrechnung GmbH anhand der Wasserzählerstände. Der Einzug der jetzigen Kanalbenutzungsgebühr erfolgt einschließlich der ersten Mahnstufe durch die swb Vertrieb Bremerhaven GmbH & Co. KG. Die 2. Mahnung und die Vollstreckung erfolgen durch die Stadtkasse. Somit sind am jetzigen Verfahren drei Stellen beteiligt.

Es besteht nun die Möglichkeit, zukünftig in Bremerhaven die drei verschiedenen Ab-

wassergebühren und die Abfallgebühr durch die EBB in einem Bescheid zu erheben und durch die Stadtkasse einziehen zu lassen.

Dazu müsste, wie in anderen Kommunen üblich, ausschließlich der Eigentümer/Erbbauberechtigte bzw. der dinglich Nutzungsberechtigte Gebührenschuldner sein. Es ist geplant, die gesplittete Abwassergebühr zum 01.01.2014 einzuführen. Zu diesem Zeitpunkt müsste dann neben der Einführung der gesplitteten Abwassergebühr auch der Gebühreneinzug umgestellt werden. Vor diesem Hintergrund macht es Sinn, die Einführung der gesplitteten Abwassergebühr zeitlich von der Umstellung des Gebühreneinzuges zu trennen und letztere bereits zum 01.01.2013 durchzuführen. Dazu müsste der Vertrag mit der swb Vertrieb Bremerhaven GmbH & Co. KG aufgrund der Kündigungsfrist bis zum 31.12.2011 gekündigt werden.

B Lösung

Der Magistrat schlägt der Stadtverordnetenversammlung vor, dass in Bremerhaven ab dem 01.01.2013 die Kanalbenutzungsgebühren von den Grundstückseigentümern/Erbbauberechtigten bzw. dinglich Nutzungsberechtigten durch die EBB erhoben und durch die Stadtkasse eingezogen werden.

Die Bescheidung der Kanalbenutzungsgebühr kann dann in wesentlichen Teilen gekoppelt mit der Abfallgebühr in einem Bescheid erfolgen. Vorgenannter Synergieeffekt und weitere positive Effekte wie finanzielle Einsparungen können so schon ab 2013 realisiert werden.

Die Entscheidung in 2011 ist erforderlich, da der laufende Vertrag über die Abrechnung und die Einziehung der Kanalbenutzungsgebühren zwischen der swb Vertrieb Bremerhaven GmbH & Co. KG und den Entsorgungsbetrieben Bremerhaven eine Kündigung mit einer Frist von einem Jahr zum Ablauf eines Kalenderjahres vorsieht.

Nach der Grundsatzentscheidung zur Umstellung des Gebühreneinzuges müssen in einem zweiten Schritt in 2012 die Festsetzungen der ortsgesetzlichen Regelungen zur Änderung im Gebühreneinzug erfolgen.

C Alternativen

Keine, die vorgeschlagen werden können.

D Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen

1. Gemäß Vertrag zwischen der swb Vertrieb Bremerhaven GmbH & Co. KG und den Entsorgungsbetrieben Bremerhaven über die Abrechnung und die Einziehung der Kanalbenutzungsgebühren beträgt die maximale Gesamtvergütung 184.450 Euro pro Jahr. Zukünftig werden im Wesentlichen nur die Ablesedaten der Wasseruhren erforderlich sein, deren Kosten für die Übernahme noch zu verhandeln sind. Da ein zukünftiges Entgelt direkt mit der swb Messung und Abrechnung GmbH vereinbart werden wird, soll auch hier eine Reduzierung erwirkt werden.
2. Derzeit erwartet die Stadtkasse durch die Umstellung keinen nennenswerten Mehraufwand, da der Gebühreneinzug mit dem bereits bestehenden Gebühreneinzug der Abfallgebühren erfolgen soll.
3. Durch die gemeinsame Bescheidung von Abfall- und Abwassergebühren ist in der Summe ein Minderaufwand bei Abrechnung, Auswertung, Datenpflege etc. zu erwarten.
4. Es wird ein einheitliches Mahn- und Inkassoverfahren geschaffen, die bisherige „Teilung“ des Inkassos entfällt.
5. Es ist ein geringerer Pflegeaufwand bei den Kundendaten im Abwasserbereich als bislang zu erwarten, da Eigentümerwechsel in deutlich geringer Anzahl als Mieterwechsel erfolgen.

6. Durch den allgemein geringeren Forderungsausfall bei einer Eigentümerveranlagung gegenüber einer Mieterveranlagung wird der Aufwand des Mahn- und Inkassowesens sinken und der gesamte Zahlungsausfall sich verringern.
7. Durch den umfassenden Datenbestand und durch Vereinheitlichung des Verfahrens bei den Entsorgungsbetrieben werden mögliche Problempunkte in Bereichen wie Falschabrechnungen, Forderungsausfälle und Prognosen weitestgehend minimiert.
8. Nach erster interner Einschätzung wird zusätzliches Personal in einer Größenordnung von 0,3 Mitarbeitern benötigt. Dabei wurde jedoch bereits der durch die Einführung der gesplitteten Abwassergebühr entstehende weitere Aufgabenanfall berücksichtigt. Es wird sodann zu prüfen sein, ob der Personalmehrbedarf durch Organisationsmaßnahmen kompensiert werden kann.
9. Die finanziellen Einsparungen bei den Entsorgungsbetrieben durch die zuvor beschriebenen Vorteile lassen sich im Detail vorab schwer ermitteln.
10. Für eine Gleichstellungsrelevanz gibt es keine Anhaltspunkte. Klimaschutzrelevante Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

E Beteiligung / Abstimmung

Die Vorlage ist mit der Stadtkasse und dem Rechtsamt abgestimmt, soweit Fragen des Einzugs der Kanalbenutzungsgebühren bzw. der Änderung des Ortsrechts berührt sind. Es ist vorgesehen, den Entsorgungsbetriebsausschuss in seiner Sitzung am 16.11.2011 mit der Angelegenheit zur Beschlussempfehlung an die Stadtverordnetenversammlung am 01.12.2011 zu befassen.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Gegen eine Veröffentlichung nach Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung bestehen keine Bedenken. Es besteht eine Veröffentlichungspflicht nach dem BremIFG.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung zu beschließen, dass

- a) in Bremerhaven ab dem 01.01.2013 der Gebühreneinzug für die Kanalbenutzungsgebühr durch die Entsorgungsbetriebe Bremerhaven erfolgt,
- b) dabei ausschließlich der Eigentümer/Erbbauberechtigte bzw. dinglich Nutzungsberechtigte Schuldner der Gebühr wird und

Der Magistrat beschließt, den Vertrag über die Abrechnung und die Einziehung der Kanalbenutzungsgebühren zwischen der swb Vertrieb Bremerhaven GmbH & Co. KG und den Entsorgungsbetrieben Bremerhaven zum 31.12.2011 zu kündigen mit Wirkung zum 31.12.2012.

gez. Holm
Stadtrat